



INFORMATIONEN ZUR WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG

Sehr geehrte Mitbürgerin, sehr geehrter Mitbürger,

Sie sind hier zugezogen oder innerhalb der Stadt Hückelhoven umgezogen, Ihre Nebenwohnung ist zur Hauptwohnung geworden oder umgekehrt? Dann beachten Sie für die **Ausübung Ihres Wahlrechts** bitte folgende Hinweise:

1. Wenn Sie aus einer anderen Gemeinde/Stadt zugezogen sind und sich erst nach dem **12.01.2025** bei der hiesigen Meldebehörde anmelden, sind Sie – sofern Ihre Abmeldung (Kontrollmitteilung) nach diesem Datum erfolgte – im Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt eingetragen. Sie bleiben dort auch eingetragen, so dass Sie am Wahltag im Wahllokal Ihres bisherigen Wahlbezirks wählen können; Sie können sich allerdings vom Wahlamt Ihres bisherigen Wohnortes auch Briefwahlunterlagen ausstellen lassen.

Wollen Sie dagegen schon in der Stadt Hückelhoven wählen, müssen Sie **spätestens bis zum 02.02.2025** zusätzlich zu Ihrer Anmeldung bei der Meldebehörde schriftlich Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen; Sie werden dann aus dem Wählerverzeichnis Ihrer Fortzugsgemeinde/-stadt gestrichen.
2. Die unter Nr. 1 dargestellte Regelung gilt auch für den Fall, dass Sie Ihre in der Stadt Hückelhoven liegende **Nebenwohnung** in der fraglichen Zeit als Hauptwohnung anmelden. Nur wenn Sie hier wählen wollen, beantragen Sie Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis.
3. Wenn Sie innerhalb der Stadt Hückelhoven umgezogen sind und sich nach dem **12.01.2025** ummelden, bleiben Sie im Wählerverzeichnis des Wahlbezirks Ihrer alten Wohnung eingetragen. In diesem Fall ist eine Eintragung in das Wählerverzeichnis des Wahlbezirks Ihrer neuen Wohnung auch auf Antrag nicht möglich. Falls Sie am Wahltag nicht im Wahllokal Ihres alten Wahlbezirks wählen können, beantragen Sie bitte rechtzeitig Briefwahlunterlagen.
4. Falls Sie bisher **keine Wohnung** im Bundesgebiet hatten und auch nicht vom Ausland her in ein Wählerverzeichnis einer Inlandsgemeinde/-stadt eingetragen worden sind, können Sie schriftlich **bis zum 02.02.2025** beim Wahlamt Ihre Eintragung in das hiesige Wählerverzeichnis beantragen.

Haben Sie weitere Fragen? Dann wenden Sie sich bitte an das

Wahlamt der Stadt Hückelhoven,
Rathausplatz 1,
41836 Hückelhoven,
Tel.: 02433/82-207

Dort erhalten Sie auch die Formulare für einen Antrag auf Eintragung in das Wählerverzeichnis.

Allgemeine Hinweise zum Wahlrecht finden Sie auf der Rückseite.



INFORMATIONEN ZUR WAHL ZUM 21. DEUTSCHEN BUNDESTAG

ALLGEMEINE HINWEISE ZUM WAHLRECHT

Am 23.02.2025 findet die Wahl zum 21. Deutschen Bundestag statt.

Wahlberechtigt ist,

wer Deutscher im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes ist und am Wahltage

1. das 18. Lebensjahr vollendet hat,
2. nicht vom Wahlrecht ausgeschlossen ist und
3. seit mindestens drei Monaten, also seit dem **23.11.2024**, in der Bundesrepublik Deutschland eine Wohnung innehat oder sich sonst gewöhnlich aufhält.

Unter bestimmten Voraussetzungen sind auch Deutsche wahlberechtigt, die im Ausland leben (sogenannte "Auslandsdeutsche"); siehe hierzu Nr. 4 auf der Vorderseite.

Ausgeschlossen vom Wahlrecht ist,

wer infolge Richterspruchs das Wahlrecht nicht besitzt.

Wählen kann nur,

wer in das Wählerverzeichnis einer **Gemeinde/Stadt** eingetragen ist oder einen Wahlschein hat. Von Amts wegen werden alle Wahlberechtigten in das Wählerverzeichnis der Gemeinde/Stadt ihrer Wohnung (Inhaber mehrerer Wohnungen der Gemeinde/Stadt, in der sie die Hauptwohnung innehaben), eingetragen, in der sie am **12.01.2025** bei der Meldebehörde gemeldet sind.

Die **Gemeinden/Städte** machen **spätestens am 30.01.2025** öffentlich bekannt, wo und während welcher allgemeinen Öffnungszeiten an den Tagen **vom 03.02.2025 bis 07.02.2025** die Wählerverzeichnisse für Wahlberechtigte zur Einsichtnahme bereitgehalten werden. In dieser Bekanntmachung sind auch Hinweise darüber enthalten, wo, während welcher Zeiten und unter welchen Voraussetzungen Wahlscheine beantragt werden können und wie durch Briefwahl gewählt wird. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten **spätestens bis zum 02.02.2025** eine **Wahlbenachrichtigung**. Wer bis dahin keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, sollte im eigenen Interesse nachprüfen, ob er im Wählerverzeichnis eingetragen ist, oder beim Wahlamt nachfragen.